

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hönger Ortungstechnik

1. Präambel

Hönger Ortungstechnik ist ein Anbieter von Schadensersetzservices bei Feuchtigkeits- und Leitungswasserschäden. Zu dem Leistungsspektrum von Hönger Ortungstechnik zählen insbesondere folgende Vertragsleistungen: Schadensaufnahme, Leckortungen und Leitungsortungen, Wasserrohrnetzprüfungen, Schimmelerstbehandlungen und Klimadatenlogging.

2. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Für die Geschäftsbeziehung zwischen Hönger Ortungstechnik, Anschrift (nachfolgend „Hönger Ortungstechnik“ oder „Anbieter“) und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Anbieter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

3. Vertragsschluss

3.1. Der Auftraggeber kann telefonisch oder per E-Mail eine Terminanfrage für eine oder mehrere Leistungen des Anbieters stellen. Hönger Ortungstechnik wird dem Auftraggeber daraufhin in Textform ein Angebot für die angefragte Leistung anbieten.

3.2. Hierbei handelt es sich um ein verbindliches Angebot, das 7 Kalendertage ab Zugang beim Auftraggeber gültig ist.

3.3 Nimmt der Auftraggeber das Angebot innerhalb der Frist nach Ziff. 3.2. telefonisch oder in Textform an, entsteht zwischen dem Auftraggeber und Hönger Ortungstechnik ein wirksamer Vertrag.

3.4. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht innerhalb der Frist nach Ziff. 3.2. an, erlischt das Angebot.

4. Umfang, Art und Ausführung der Vertragsleistung

4.1. Hönger Ortungstechnik hat die jeweils vertraglich vereinbarte, im Angebot aufgeführte, Vertragsleistung zu erbringen. Der Umfang der von Hönger Ortungstechnik zu erbringenden Vertragsleistungen ergibt sich aus diesem Angebot.

4.2 Sollte sich im Ausführungstermin zeigen, dass weitere Leistungen erforderlich sind, klärt Hönger Ortungstechnik den Auftraggeber hierüber auf und unterbreitet ein entsprechendes Angebot. Nimmt der Auftraggeber dieses Nachtragsangebot mündlich oder durch Unterschreibens des elektronischen Auftragsformulars an, werden die darin enthaltenen Leistungen ebenfalls Vertragsbestandteil. Je nach Umfang werden die Nachtragsleistungen unmittelbar im Ausführungstermin erbracht oder es wird ein weiterer Termin vereinbart.

4.3. Bei den Vertragsleistungen von Hönger Ortungstechnik handelt es sich ausschließlich um Dienstleistungen. Die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges ist mit der Leistungserbringung durch Hönger Ortungstechnik nicht geschuldet. Zudem übernimmt Hönger Ortungstechnik keine Garantie für das Orten einer Leckage.

4.4 Sofern im Vertragsangebot für eine Leistung eine ungefähre Bearbeitungszeit mitgeteilt wird, handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Schätzung der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer. Ein konkreter Fertigstellungstermin wird dadurch nicht begründet und ist seitens Hönger Ortungstechnik nicht geschuldet.

4.5. Dem Charakter einer Notfallorganisation entsprechend werden Aufträge schnellstmöglich entsprechend der gegebenen Kapazitätssituation und der verabredeten auftragsindividuellen Termine abgewickelt.

4.6. Die regulären Geschäftszeiten sind von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Regelarbeitszeit). Für Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit (Notdienst) werden entsprechende Notdienstzuschläge angebotsmäßig vereinbart und berechnet.

4.7. Hönger Ortungstechnik ist berechtigt, für die Erbringung der von ihm vertraglich geschuldeten Leistungen Subunternehmer einzusetzen, sofern dadurch nicht schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.

5. Zutritt zum Schadensort

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Mitarbeiter von Hönger Ortungstechnik am Schadensort zu dem vereinbarten Termin Zutritt zu den betroffenen Räumlichkeiten haben, um die Vertragsleistung durchzuführen.

6. Messprotokolle

6.1. Hönger Ortungstechnik erstellt nach Durchführung der jeweiligen Ortungsmaßnahme ein Messprotokoll, von dem der Auftraggeber eine Kopie erhält.

6.2. Die im Messprotokoll ausgewiesenen Feststellungen sind die zum Zeitpunkt der Erstellung des Protokolls vorliegenden Fakten.

7. Leckortungsbericht/Folgemaßnahmen

7.1. Nach Abschluss der Ortungsmaßnahme erstellt Hönger Ortungstechnik eine digitale Schadensdokumentation, den Leckortungsbericht. Auch von diesem erhält der Auftraggeber eine Kopie.

7.2. Der Leckortungsbericht dokumentiert das vorgefundene Schadenbild und enthält Handlungsempfehlungen an den Auftraggeber in Bezug auf die weiteren erforderlichen Maßnahmen zur Schadensminderung und Schadensbehebung, wie Trocknungsmaßnahmen, Installateur und Sanierungsarbeiten.

7.3. Diese erforderlichen Maßnahmen sind vom Auftraggeber eigenverantwortlich zu veranlassen. Zu diesen erforderlichen Maßnahmen zählt auch das Verschließen von Bauteilöffnungen, die Hönger Ortungstechnik zwecks Durchführung der Vertragsleistung mit Zustimmung des Auftraggebers vorgenommen hat.

7.4 Seitens Hönger Ortungstechnik ist keine Koordination oder Vermittlung von Handwerksbetrieben oder sonstigen Unternehmen zur Durchführung dieser erforderlichen Maßnahmen geschuldet.

8. Haftung

8.1. Hönger Ortungstechnik haftet unbeschadet der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist seiner gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.2. Hönger Ortungstechnik haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Hönger Ortungstechnik haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet LOCATEC XXX im Übrigen nicht. Die enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

8.3. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Hönger Ortungstechnik

9. Sonstige Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

9.1. Vorbereitende Maßnahmen (z.B. Blitzableiterdemontage bei der Flachdachleckortung) sind vor Beginn der Ortungsmaßnahme auf Verlangen von Hönger Ortungstechnik durch den Auftraggeber zu veranlassen.

9.2. Die für die Ausführung der vertraglichen Leistungen eventuell notwendigen Unterlagen, insbesondere Pläne, Zeichnungen, Berechnungen u. ä. sind Hönger Ortungstechnik vom Auftraggeber vor der Ausführung zu übergeben.

9.3. Sollten durch Hönger Ortungstechnik Eingriffe an der Trinkwasserinstallation erfolgt sein, sind die Leitungen durch den Auftraggeber, gemäß geltenden Normen und Vorschriften sowie den aktuellen anerkannten Regeln der Technik, ausreichend zu spülen/desinfizieren.

9.4. Sollte die Befüllung einer Heizungsanlage durch Hönger Ortungstechnik erforderlich werden, geschieht dies lediglich zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit. Eine ordnungsgemäße Befüllung gemäß geltenden Normen und Vorschriften sowie den aktuellen anerkannten Regeln der Technik, ist durch den Auftraggeber zu veranlassen.

9.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Hönger Ortungstechnik in allen Belangen zu unterstützen, die für eine einwandfreie und rasche Abwicklung des Auftrags erforderlich sind, insbesondere durch Information über technische und branchenspezifische Besonderheiten und die Beschaffenheit des Objekts.

9.6. Für behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse bzw. Befreiungen hat der Auftraggeber Sorge zu tragen.

9.7. Der Auftraggeber stellt Hönger Ortungstechnik auf seine Kosten Heizung, Beleuchtung, Strom, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse zur Verfügung, die zur Erbringung der Vertragsleistung erforderlich sind.

10. Vergütung/Zahlungsbedingungen

10.1. Alle Rechnungsbeträge/-positionen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzl. Mehrwertsteuer.

10.2 Der Rechnungsbetrag wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Hönger Ortungstechnik ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen zu berechnen. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, belaufen sich die Zinsen auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, ist der Auftraggeber ein Unternehmer, auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

10.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von Hönger Ortungstechnik aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche des Auftraggebers sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

11. Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers beachtet Hönger Ortungstechnik die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Nähere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten sind unserer „Information zum Datenschutz“ zu entnehmen und den auf der Homepage von Hönger Ortungstechnik abrufbaren Datenschutzhinweisen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Das Textformerfordernis kann nur textförmlich aufgehoben werden.

12.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Amtsgericht Helmstedt. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Der Anbieter ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Vertragsleistung bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Anbieter und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Klauseln beeinträchtigt die Wirksamkeit der anderen Klauseln dieser AGB und der übrigen Vertragsbestandteile nicht.